

Japanisches Recht in fünf Minuten (5)

Corporate Governance und Aktionärsklagen in Japan

Die persönliche Haftung der Direktoren ist in Japan nur schwer durchzusetzen – ein konkretes Beispiel.

Von Mikio Tanaka

Das Thema *corporate governance*, insbesondere Aktionärsklagen (im Sinne von *derivative action*), ist ein Spannungsfeld, in dem vom Westen eingeführte Rechtssysteme mit der in Japan entwickelten Rechts- und Unternehmenskultur direkt kollidieren. Dieses Thema, das vor allem für Japan-begeisterte ausländische Leser interessant sein sollte, wird in drei Teilen vorgestellt.

Beispiel: Eine Wirtschaftsmafia „M“, die Aktien der Aktiengesellschaft „X“ besitzt, hatte einen Skandal von „Y“, dem Präsidenten von X, aufgedeckt. Y hatte veranlasst, M eine Menge Schweigegeld zu zahlen, damit M bei der Hauptversammlung von X nicht darüber redet. So geriet X, die bereits finanziell schwach gewesen war, in die Überschuldung, doch Präsident Y leitet die Aktiengesellschaft X dennoch weiter, als sei nichts geschehen. Angesichts des von 20.000 Yen auf 300 Yen abgestürzten Aktienkurses hat ein Aktionär „Z“ Schaden erlitten. Allerdings besitzt Z selbst lediglich eine einzige Aktie an X. Die Großaktionäre von X, die entweder zum X-Konzern gehören, oder sich wechselseitig beteiligen, legen keinen Wert darauf, einen Haftungsanspruch gegen Y durchzusetzen. Viele sonstige Kleinaktionäre betrachten das Problem einfach als gleichgültig.

Y führt das Geschäft einfach weiter, ohne über die Überschuldung von X zu reden. Es ist nicht unverständlich, dass das Management den Verlust verschleiern möchte, aber das könnte die Gesellschaft künftig mit noch höherer Verschuldung sogar in die Insolvenz führen. Im deutschen Gesetz besteht eine wirkungsvolle Regel, solche Katastrophen zu vermeiden.

Der § 64 des GmbH-Gesetzes in Deutschland besagt (teilweise zusammengefasst): „Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig, so haben die Geschäftsführer ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Dies gilt sinngemäß, wenn sich eine Überschuldung der Gesellschaft ergibt. Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden.“ Diese deutsche Regel trifft effektiv den Punkt; denn kein Geschäftsführer möchte persönlich haften.

Im Gegensatz dazu existiert keine entsprechende konkrete Regel unter japanischem Recht. Es gibt nur eine Reihe allgemeiner Haftungsregeln: Der Direktor haftet persönlich, wenn er der Aktiengesellschaft (jap: *kabushiki kaisha*, „KK“) zum Beispiel durch eine Verletzung der Gesetze oder der Satzung Schaden zufügt, oder einem Dritten (einschließlich Aktionären oder Kunden) gegenüber absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit Schaden zugefügt, oder falsche Angaben über den Jahresabschluss, das Handelsregister oder sonstige gesetzlich bestimmte Dokumente macht, wobei die Fahrlässigkeit nicht zu widerlegen ist. Ein Mangel an konkreten Haftungsregeln wie unter § 15a Insolvenzordnung in Deutschland hat einerseits den Vorteil, einen eventuellen „plötzlichen Tod“ der KK, die möglicherweise wieder gesund werden könnte, zu vermeiden. Andererseits aber besteht bei solch einer lockeren und undeutlichen Haftungsregel auch die Gefahr, dass sich der Verlust heimtückisch vergrößert, indem die Geschäftsführung ihn verschleiert beziehungsweise die Veröffentlichung aufschiebt. In der Tat, bis vor

der Reform des Wertpapierhaldengesetzes 1991, kam es nicht selten vor, dass viele faule Kredite bilanzextern gemacht wurden, um die Bilanz zu frisieren (sogenannte „*tobashi*“).

Da der Firmenpräsident Y im oben genannten Beispiel absichtlich veranlasst hat, der Wirtschaftsmafia M illegales Schweigegeld zu zahlen, entsteht nicht nur der Aktiengesellschaft X, sondern auch einem Dritten (einschließlich dem Aktionär Z) gegenüber eine Schadensersatzpflicht. Aber da der Schadensbetrag von Aktionär Z ziemlich klein ist, wird sich eine Schadensersatzklage für Z wirtschaftlich nicht lohnen. Eine Schadensersatzklage durch die Aktiengesellschaft X hingegen würde sich durchaus lohnen, doch die Geschäftsführung von X hat kein Interesse, den Präsidenten Y anzuklagen. Wie wird die persönliche Haftung der Direktoren verwirklicht? In anderen Worten und im weiteren Sinne: Wie funktioniert die gesellschaftsrechtliche Aufsichtsstruktur in Japan?

Die Organstruktur einer japanischen KK vor der Gesellschaftsrechtsreform 2006 sah folgendermaßen aus: Die KK wurde durch die vertretungsberechtigten Direktoren vertreten, die durch den Direktorenrat ernannt und beaufsichtigt wurden. Die Mitglieder des Direktorenrats („bloße“ Direktoren) wiederum wurden auf der Hauptversammlung ernannt und somit beaufsichtigt. Diese vertraute KK-Struktur ist auch nach der Reform 2006, die eine vielfältige Organstruktur ermöglicht hat, die gängigste Innengestaltung der KK geblieben. Dieses importierte Rechtssystem, in dem der Direktorenrat und die Hauptversammlung die vertretungsberechtigten Direktoren kontrollieren, funktioniert allerdings nicht immer, was zu Machtmissbrauch der vertretungsberechtigten Direktoren zu Lasten der KK führen kann. Um einen der verschiedenen Gründe dafür zu erklären, geht es in der Dezemberausgabe in dieser Kolumne um „die Anpassung der westlichen Rechtsstruktur an die japanische Rechts- und Unternehmenskultur.“

KONTAKT

Mikio Tanaka ist Partner und Rechtsanwalt bei City-Yuwa Partners in Tokyo.
Tel.: +81(0)3 6212 5500
Email: mikio.tanaka@city-yuwa.com
Internet: www.city-yuwa.com